

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die atecto GmbH behält sich vor, den Kundenstatus vor Erstbestellungen durch z.B. Vorlage eines Gewerbescheines oder einer Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit durch das Finanzamt zu überprüfen. Rechnungen werden entsprechend ausgestellt.

1. Geltung und Fristen

1a. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen mit der atecto GmbH (nachfolgend atecto oder Verkäufer genannt) geschlossenen Verträgen in ihrer zum Bestellzeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zugrunde. Diese gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1b. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen sowie Abreden, Zusicherungen und Ähnliches sind nur verbindlich, wenn atecto sie schriftlich bestätigt und in diesem Fall nur für die Bestellung, für die sie vereinbart wurden.

1c. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

2. Vertragspartner und Vertragsschluss

2a. Ihr Vertragspartner ist die atecto GmbH. Unsere angebotenen Dienstleistungen und Waren sind freibleibend bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden.

2b. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn atecto Ihre Bestellung durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware, oder durch Angebot der Ware zur Abholung oder durch Angebot oder Erbringen der beauftragten sonstigen Leistung, annimmt. Der Kunde verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB.

2c. Sollte atecto nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware nicht mehr bei atecto verfügbar ist, aus rechtlichen Gründen nicht geliefert oder eine sonstige Leistung aus von atecto nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr erbracht werden kann, kann atecto entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene

Zahlungen wird atecto umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch atecto oder den Kunden erstatten.

2d. Der Kunde prüft vor der Bestellung in eigener Verantwortung, ob die bestellten Waren bzw. die beauftragten Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. atecto übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg und prüft nicht die Kompatibilität von Komponenten, die in einer Bestellung zusammengefasst werden.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

3a. Lieferungen und Leistungen gegen Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kreditprüfung.

3b. Rechnungen des Verkäufers sind sofort mit Zugang zur Zahlung fällig und vom Käufer innerhalb von 8 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung beim Verkäufer. Im Verzugsfalle ist atecto berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Im Falle des Verzuges macht der Verkäufer mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen geltend, wobei atecto sich vorbehält höhere tatsächlich angefallene Zinsen zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Beweis offen, dass atecto ein geringerer Schaden entstanden ist.

3c. atecto behält sich im Übrigen zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegen Rechnung auszuschließen und erbetene Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen.

3d. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist atecto berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von mindestens Euro 5,50 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

3e. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, kann atecto sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig stellen.

3f. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, oder werden diese unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt, die objektiv Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen und eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung hierdurch gefährdet erscheint, wie z.B. die rechtsgrundlos Einstellung der Zahlung durch den Kunden oder der Umstand, dass das beauftragte Kreditinstitut einen Scheck oder eine Lastschrift des Kunden wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, ist atecto berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

3g. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich eventueller Versand- oder Fahrtkosten.

3h. Soweit darüber hinaus anfallende Kosten für sonstige Leistungen, Fahrtkosten, Spesen, Versand- und Telekommunikationskosten nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, ist atecto berechtigt, diese entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von atecto zu berechnen. .

3i. Dienstleistungsaufschläge-Übersicht:

Mo, Di, Mi, Do, Fr: 08:00 bis 18:00 Uhr Normaltarif
Mo, Di, Mi, Do, Fr: 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr 25% Aufschlag
Mo, Di, Mi, Do, Fr: 22:00 bis 08:00 Uhr 50% Aufschlag
Samstag 08:00 bis 18:00 Uhr 50% Aufschlag
Samstag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr 50% Aufschlag
Samstag 22:00 bis 08:00 Uhr 100% Aufschlag
Sonntag oder Feiertag generell 100% Aufschlag

Feiertage sind alle gesetzlichen Feiertage in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

4. Termine, Höhere Gewalt und Verzug

4a. Alle Angebote sind freibleibend. Alle von atecto genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die atecto eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl atecto diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird oder atecto bei Abholung die Lieferbereitschaft anzeigt. Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Käufer dem Verkäufer die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat und bis eine Anzahlung oder Vorauszahlung, soweit diese vereinbart wurde, bei atecto eingegangen ist. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen regelmäßig nicht kürzer als 10 Werktage sein.

4b. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die atecto keinen Einfluss hat, für die der Verkäufer kein Verschulden trifft und die atecto eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, führen nicht zu Verzugsfolgen bzw. einer Haftung wegen Unmöglichkeit. Hierzu zählen folgende, nicht abschließend aufgeführte Beispiele: behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage. Die Parteien sind sich einig, das Unvermögen, Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen zu besorgen, keine Ereignisse der Höheren Gewalt sind. Sind vorgehend definierte Ereignisse nur vorübergehender Natur, führen sie nur zu einem entsprechenden Aufschub der Verpflichtungen, allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4c. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von atecto nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Vom Beginn und Ende sowie von der Art des Hindernisses wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich in Kenntnis setzen. Wenn der Käufer die Verzögerung zu vertreten hat, stellt atecto angefallene Mehrkosten in Rechnung.

4d. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn atecto selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten und eine eventuelle Vorauszahlung wird unverzüglich erstattet.

4e. Sofern atecto die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich der Anspruch des Käufers, der Kaufmann ist, auf Ersatz von Verzugschäden auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Dabei ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch atecto bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen gilt Ziffer 8b. entsprechend.

5. Lieferung, Versandkosten und Gefahrübergang

5a. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Käufer zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von atecto liegt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der atecto zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht atecto aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Käufer für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

5b. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist oder mit Anzeige, dass die Ware zu Abholung am Erfüllungsort bereitsteht. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Käuferwunsch verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Bei Rücksendungen an atecto geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware in den Geschäfts- bzw.- Lagerräumen von atecto über.

6. Export und Ausfuhrgenehmigung

6a. Der Kunde erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind.

6b. Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Waren notwendige Zustimmungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn (www.bafa.de) sind vom Käufer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

7a. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

7b. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum des Verkäufers.

7c. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7d. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an

den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7e. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

7f. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7g. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen

8. Gewährleistung, Mängelrügen und Erfüllungsort

8a. atecto beschränkt die Gewährleistungsfrist Unternehmern gegenüber grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Waren, die zur Nutzung für gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke bestimmt sind. Bei der Lieferung von Messeware oder sogenannten Reparaturrückläufern verjähren Ihre Ansprüche nach Ablauf von sechs Monaten. .

8b. Der Käufer muss dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt ebenfalls die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge; solche Mängel sind ebenfalls spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB. Der Käufer trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt atecto im Mangelfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten. Soweit es sachdienlich und dem Kunden zuzumuten ist, kann die Mängelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen erfolgen.

8c. Von der vorgenannten Verkürzung der Gewährleistungsfrist (8a.) und dem Gewährleistungsausschluss (8b.) ausdrücklich ausgenommen sind die auf einem Sachmangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei diesen Ansprüchen kommt die ungekürzte gesetzliche Gewährleistung mit einer Gewährleistungsfrist von 2 Jahren zur Anwendung. Unberührt bleibt daneben die Regelung des § 478 BGB zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.

8d. Soweit das Gesetz bei Mängeln die Wahl bei Nacherfüllung zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung vorsieht, wird diese durch atecto getroffen. Keine Gewähr übernimmt atecto für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von

angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung entstanden sind, es sei denn der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Erlangt der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung durch Lieferung eine neue Sache oder tritt er zurück, so ist er zur Rückgewähr der zuerst gelieferten Sache und zum Wertersatz verpflichtet. Darüber hinaus hat er die gezogenen Nutzungen zu vergüten. Soweit der Käufer nicht geringere Nutzungen oder der Verkäufer nicht höhere Nutzungen nachweist, gehen die Vertragsparteien von einer Nutzungsvergütung in folgender Höhe aus: bei einer Nutzungsdauer von ein bis drei Monaten 20% des Verkaufspreises, 40% bei Nutzung von bis zu sechs Monaten, 60% bei Nutzung bis zwölf Monaten und 80% bei einer Nutzung von mehr als zwölf bis zu vierundzwanzig Monaten.

8e. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von atecto in Raubach

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

10a. atecto haftet für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art - insbesondere aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldungsabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen - nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflicht) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

10b. Der vorstehende Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB. In diesen Fällen haften wir unbeschränkt auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In jedem Fall haften wir nur für typische und vorhersehbare Schäden.

10c. Im Falle einer Inanspruchnahme des Verkäufers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Käufers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Käufer es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

10d. Für sonstige Schäden ist die Haftung der Höhe nach auf die maximale Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers begrenzt. Soweit die Haftung des Verkäufers vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10e. Der Verkäufer weist darauf hin, dass bei der Erbringung seiner Leistungen, wie auch bei Gewährleistungsarbeiten Datenverluste entstehen können. atecto nimmt ohne gesonderten Hinweis keine Datensicherung vor. Der Käufer sollte daher im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht für eine regelmäßige Daten- und Softwaresicherung auf ein externes Medium sorgen.

10f. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet atecto nur, soweit der Käufer die Daten so gesichert hat, dass sie aus entsprechenden Sicherungskopien zu nicht unverhältnismäßigen Kosten reproduzierbar sind. Vor Überlassung von Datenträgern, insbesondere bei Übersendung von Festplatten und kompletten PC-Systemen, hat der Käufer im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht stets eine Datensicherung durchzuführen. Ist ihm eine Sicherung nicht möglich, so hat er den Verkäufer hiervon rechtzeitig zu unterrichten und ggf. mit der Sicherung gesondert zu beauftragen. Die Haftung des Verkäufers für

verlorene Daten ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden vom Verkäufer oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

10g. Eine Gewähr für die ununterbrochene Betriebsbereitschaft von betreuten Komponenten wird nicht übernommen.

11. Nutzung von Drittherstellere Software und Datensicherung

atecto bietet ausschließlich Software von Drittherstellern an. Die Nutzungsrechte des Käufers an der Software bestimmen sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass er vor Installation einer Software eine angemessene Datensicherung und Sicherung verwendeter Software vornehmen sollte.

12. Datenschutz

atecto speichert die Bestell- und Adressdaten des Käufers zur Nutzung im Rahmen der Auftragsabwicklung (auch durch Übermittlung an die eingesetzten Auftragsabwicklungspartner oder Versandpartner), für eventuelle Gewährleistungsfälle und zu eigenen Werbezwecken. Der Käufer kann der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit durch eine einfache Mitteilung an atecto widersprechen.

13. Vertraulichkeit

Verkäufer und Käufer verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen

Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

14. Beweisklausel

Alle im EDV-System des Verkäufers auf dauerhaftem und unveränderlichem Träger gespeicherten, elektronisch verarbeiteten Register mit Daten sind als Beweismittel der Datenübertragungen, Verträge und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien zugelassen.

15. Sonstiges

15a. Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung des Verkäufers vereinbart.

15b. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

15c. Erklärungen jedweder Art, betreffend das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, bedürfen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform ist insbesondere für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses erforderlich.

Die Wirksamkeit mündlicher Abreden erfordert in jedem Fall eine unverzügliche schriftliche Bestätigung. Bleibt diese aus, gilt die mündliche Abrede als nicht getroffen.

15d. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.



Brechhofer Straße 1 | 56316 Raubach
Telefon: +49 (0) 2684 9454-500
Telefax: +49 (0) 2684 9454-94

Amtsgericht Montabaur HRB25339 | Ust-IdNr. DE309492356
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Bernd Gierden, Jens Müller